OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-752469/22/MZ/CK**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Somalia, vertreten durch Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. November 2021, GZ: BA-4-AEG/81153, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. November 2024, GZ: Ro 2022/22/0004-8, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. November 2021, GZ: BA-4-AEG/81153, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Bf die Stattgabe der Beschwerde und die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" beantragte.

I.3. Mit Erkenntnis vom 13. Jänner 2022, GZ: LVwG-752469/2/BP/CK, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab.

I.4. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf rechtzeitig eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

I.5. Mit Erkenntnis vom 14. November 2024, GZ: Ro 2022/22/0004-8, hob der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der Verwaltungsgerichtshof hielt zusammenfassend fest, dass nicht von einem unzulässigen Antrag ausgegangen werden könne und darüber hinaus die von der Bf vorgebrachten Umstände als objektiv entschuldbarer Grund für die verzögerte Antragstellung anzusehen sei.

I.6. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf unter anderem um Vorlage einer Kopie des aktuellen Reisepasses.

I.7. Diesem Ersuchen kam die Bf mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 nach.

I.8. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2025 wurden die Bf und die belangte Behörde ersucht, zu folgender vorläufiger Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Stellung zu nehmen:

„In seinem Urteil vom 30. Jänner 2024, C-560/23, sprach der Europäische Gerichtshof aus, dass Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat nicht verlangen kann, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling oder seine Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllen, damit dieser das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie in Anspruch nehmen kann, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag

auf Familienzusammenführung innerhalb der in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist gestellt wurde.‘

In seinem Urteil vom 12. April 2018, C-550/16, sprach der Europäische Gerichtshof bereits aus, dass Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung dahin auszulegen ist, ‚dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als ‚Minderjähriger‘ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.‘

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der vorläufigen Rechtsansicht, dass die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall keine Voraussetzungen des 1. Teils des NAG, welche jenen des Art. 7 Abs. 1 der zuvor genannten Richtlinie entsprechen, zu erfüllen braucht, um den beantragten Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen.“

I.9. Die belangte Behörde bezog mit Schreiben vom 21. Jänner 2025 wie folgt Stellung:

„Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.11.2024 wird bestätigt, dass die Antragstellung rechtzeitig anzunehmen ist. Dies bedeutet, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie und die Rsp des EuGH für unbegleitet Minderjährige zur Anwendung kommen. Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 NAG sind somit nicht prüfungsrelevant.“

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die nachträglich eingebrachten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.11. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Tochter der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist eine Staatsangehörige von Somalia. Die Tochter der Bf stellte am 27. Oktober 2016, somit als Minderjährige, einen Antrag auf internationalen Schutz, wobei ihr mit 12. Februar 2019 durch das Bundesverwaltungsgericht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Am 5. März 2018 stellte die Tochter der Bf einen Suchantrag beim Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, wobei die Bf auf diesem Wege nicht gefunden werden konnte. Ende Jänner 2020 konnte die Tochter den Kontakt zur Bf wieder herstellen. Am 27. Februar 2020 wurde für die Bf ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" bei der Österreichischen Botschaft in Nairobi gestellt.

Es ist von einem zulässigen Antrag auszugehen und darüber hinaus sind die von der Bf vorgebrachten Umstände als objektiv entschuldbarer Grund für die verzögerte Antragstellung anzusehen.

Der Reisepass der Bf weist eine Gültigkeit bis 16. September 2026 auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde bzw betreffend die Gültigkeit des Reisepasses der Bf aus den nachträglich eingereichten Unterlagen. Die Feststellungen, wonach von einem zulässigen Antrag auszugehen ist und darüber hinaus die von der Bf vorgebrachten Umstände als objektiv entschuldbarer Grund für die verzögerte Antragstellung anzusehen sind, gründen auf der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 2024, GZ: Ro 2022/22/0004-8.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. [...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

11. [...]

17. unbegleiteter Minderjähriger: Ein minderjähriger Fremder, der sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befindet;
(Anm.: Z 18 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

19. [...]

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811;

2. die Annahme an Kindesstatt, in deren Folge eine Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz erteilt werden soll, ausschließlich nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts und

3. ein Unterhaltsanspruch zum Nachweis der Unterhaltsmittel nicht nur nach dessen Rechtgrundlage, sondern auch nach der tatsächlichen Höhe und der tatsächlichen Leistung zu beurteilen.

(5) [...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

[...]

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

[...]

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,

[...]"

III.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lauten:

„Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder

3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;

3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35. (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.

(3) [...]

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär

Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat."

III.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 251/12, lauten:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[…]

f) „unbegleiteter Minderjähriger" einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.

Artikel 7

(1) Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

a) Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;

b) eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind;

c) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen.

Artikel 10

(1) [...]

(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so

a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;

b) können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 verlangen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen von einem Flüchtling und/oder einem (den) Familienangehörigen keinen Nachweis, dass der Flüchtling die in Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt.
Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden und/oder Familienangehörigen besteht, die Vorlage des in Unterabsatz 1 genannten Nachweises verlangen.
Die Mitgliedstaaten können von dem Flüchtling die Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatuses gestellt wurde.
(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten nicht von einem Flüchtling verlangen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aus dem in der vorliegenden Konstellation relevanten Art 10 Abs 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG ergibt sich, dass bei einem Flüchtling, bei dem es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, die Einreise und der Aufenthalt von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zu gestatten ist.

Mit Urteil vom 12.4.2018, Rs C-550/16, sprach der Europäische Gerichtshof aus, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Weiters führte der Europäische Gerichtshof in aus, dass es mit dem Ziel von Art 10 Abs 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG sicherlich unvereinbar wäre, dass sich der Flüchtling, der zum Zeitpunkt seines Antrags die Eigenschaft eines unbegleiteten Minderjährigen besaß, aber während des Verfahrens volljährig geworden ist, ohne jede zeitliche Begrenzung auf diese Vorschrift berufen könnte, um eine Familienzusammenführung zu erwirken. Zur Bestimmung einer angemessenen Frist kann die vom Unionsgesetzgeber in dem ähnlichen Kontext von Art 12 Abs 1 Unterabs 3 der Richtlinie 2003/86/EG gewählte Lösung als Hinweis dienen. Der auf der Grundlage von Art 10 Abs 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG eingereichte Antrag auf Familienzusammenführung ist daher in einer solchen Situation grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist.

Ausgehend von den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in der das ursprüngliche Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts aufhebenden

Entscheidung ist für den gegenständlichen Fall festzuhalten, dass der Antrag der Bf zulässig ist und (aufgrund des Vorliegens von Umständen, die als objektiv entschuldbarer Grund für die verzögerte Antragstellung anzusehen sind) rechtzeitig, somit innerhalb der dreimonatigen Frist ab der Erteilung des Asylrechts an die Zusammenführende, die während des Asylverfahrens volljährig wurde, gestellt wurde.

IV.2. In seinem Urteil vom 30. Jänner 2024, C-560/23, sprach der Europäische Gerichtshof aus, dass Art 10 Abs 3 lit a der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, „dass ein Mitgliedstaat nicht verlangen kann, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling oder seine Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllen, damit dieser das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie in Anspruch nehmen kann, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der in Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist gestellt wurde."

IV.3. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Rechtsansicht, dass die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall keine Voraussetzungen des 1. Teils des NAG, welche jenen des Art 7 Abs 1 der zuvor genannten Richtlinie entsprechen, zu erfüllen braucht, um den beantragten Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen, wovon im Übrigen auch die belangte Behörde ausgeht.

IV.4. Die – mit Ausnahme der Voraussetzungen des 1. Teils, die jenen des Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2003/86 entsprechen – erforderlichen Voraussetzungen iSd § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG liegen im gegenständlichen Fall vor. Die Bf ist als Familienangehörige der Zusammenführenden zu qualifizieren, die Zusammenführende ist Asylberechtigte und § 34 Abs 2 AsylG gilt nicht. Zudem ist aufgrund des jüngst erst begonnenen Kalenderjahres jedenfalls vom Vorhandensein eines Quotenplatzes für die Bf auszugehen. Die Notwendigkeit des Erbringens eines Deutsch-Nachweises besteht im gegenständlichen Fall gemäß § 21a Abs 4 Z 4 NAG ohnehin nicht.

IV.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der Bf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass der Bf bis 16. September 2026 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer